



Protokollauszug

aus der
5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-
lung der Landeshauptstadt Potsdam
vom 06.11.2019

öffentlich

**Top 7.29 Gründung der Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH
19/SVV/1126
ungeändert beschlossen**

Die Vorlage wird von der Beigeordneten für Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit, Frau Meier, eingebracht.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1. Gründung der „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ durch die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH mit einem Geschäftsanteil von 28 %, durch die Hoffbauer-Stiftung mit einem Geschäftsanteil von 51 % und durch das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin mit einem Geschäftsanteil von 21%.**
- 2. Gesellschaftsvertrag der „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ gemäß Anlage.**



BESCHLUSS
der 5. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam am
06.11.2019

Gründung der Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH
Vorlage: 19/SVV/1126

- 1. Gründung der „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ durch die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH mit einem Geschäftsanteil von 28 %, durch die Hoffbauer-Stiftung mit einem Geschäftsanteil von 51 % und durch das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin mit einem Geschäftsanteil von 21%.**

- 2. Gesellschaftsvertrag der „Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH“ gemäß Anlage.**

Abstimmungsergebnis:

mit Stimmenmehrheit **angenommen**,
bei einigen Stimmenthaltungen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 22 Seiten beigefügt.

Potsdam, den 14. November 2019

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel

Anlage:

**Gesellschaftsvertrag
der
Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit
- § 3 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1
Firma, Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

Gesundheitsakademie Potsdam gemeinnützige GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Satzungsgemäßer Zweck der Gesellschaft sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere von Personen für ärztliche, therapeutische und nicht-ärztliche Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege, die Ausbildung von Pflegepädagogen sowie die Information und Weiterbildung der Bevölkerung in medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Themenstellungen.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung, Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb von Bildungseinrichtungen und Schulen sowie der Sicherung der Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, mit dem Ziel qualifiziertes Fachpersonal sowohl für die Hoffbauer Stiftung, den Konzern Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH sowie den Unternehmensverbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin als auch für andere Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Altenpflege aus- und weiterzubilden. Sie führt qualitätssichernde und die Patientensicherheit fördernde Fortbildungsveranstaltungen durch.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die Schaffung oder Bedienung von Einrichtungen anderer oder gleicher Rechtsformen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des gemeinnützigen Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschafter betätigen, der Satzungszweck der Hoffbauer-Stiftung, der Satzungszweck der Stiftung Evangelisches Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin und kommunalverfassungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung von § 7 dieses Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafter steht.
- (5) Gegenstand der Gesellschaft sind ferner auch der Erwerb, die Errichtung, Erweiterung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden, die der Erfüllung des Zweckes dienen.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z. B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt,

im Verhältnis der Kapitalanteile an die Hoffbauer-Stiftung, das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin und die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

- (9) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 17.07.2017.

§ 3

Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (3) Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO). Es ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 1 bis 100 im Nennbetrag von jeweils 250,00 EUR.
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Die **Hoffbauer-Stiftung**, Potsdam, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 1-51 im Nennwert von 12.750 € (in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO), mithin **in Höhe von 51 %**.

Die **Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH**, Potsdam, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 52-79 im Nennwert von 7.000 € (in Worten: siebentausend

EURO), mithin **in Höhe von 28 %**.

Die Stiftung bürgerlichen Rechts **Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin**, Teltow, mit einem Geschäftsanteil lfd. Nr. 80-100 im Nennwert von 5.250 € (in Worten: fünftausendzweihundertfünfzig EURO), mithin **in Höhe von 21 %**

(3) Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen und sofort vollständig einzuzahlen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen

Grund im Interesse der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Hoffbauer-Stiftung durch den Vorstand, die Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin durch den Vorstand und die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH durch die Geschäftsführung vertreten. Jeder Vertreter der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens Vier-Fünftel des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, in Textform, in Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren (Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet ein Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren

und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder abweichend hiervon dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 250 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen. Ihnen werden alle an die Gesellschafter vorzulegenden Unterlagen zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von den Gesellschaftern sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. In folgenden Angelegenheiten entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der Geschäftsanteile:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung
- b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz
- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen
- d) Auflösung der Gesellschaft
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
- g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder
- i) Entscheidung über Sozialpläne und Interessenausgleich
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses
- k) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- l) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung; im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen
- m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen

- n) Erteilung und Widerruf von Prokura
 - o) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
 - p) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
 - q) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
 - r) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie des Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen
 - s) die Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und die Beauftragung der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen
 - t) Stimmabgaben der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftervertreterin in Gesellschaftsversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der Geschäftsanteile, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von € 250.000 überschritten wird und soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten:
- a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen
 - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten

- c) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern
 - d) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich
 - e) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen
 - f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt
 - g) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen.
- (3) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen der Gesellschaft an Dritte ab einem Wert von € 5.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung
- (4) Die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Angelegenheiten oder Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären, sowie die Wertgrenzen in Abs. 1, 2 und 3 neu festlegen.
- (6) Wenn die Zustimmung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in den Fällen der Absätze 2 bis 3, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (7) Der Abschluss von Verhandlungen der Ausbildungsbudgets auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung von der durch die Gesellschaft erbrachten Leistungen bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedarf, ist diese Entscheidung unabdingbar.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen/einen Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Ge-

schäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich allen Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich oder in Textform niederzulegen.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (3) Wesentliche Abweichungen und Änderungen vom Wirtschaftsplan und Finanzplan sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 8 Satz 1.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Gesetzen und Regelungen.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den geltenden Fristen des HGB für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und – soweit erfolgt – dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung ist allen Gesellschaftern

zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.

- (6) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.

- (2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

- (2) Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat;
 - e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von Vier-Fünftel der Stimmen gefasst werden. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.

- (6) Die Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach den Regelungen in dieser Satzung.

§ 13

Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter im Rahmen einer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere über Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden fort. Die Schweigepflicht gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken sowie die Veröffentlichungspflicht aufgrund gesetzlicher Regelungen und im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Potsdam. Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren und sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.
- (3) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.